

EU-Neuzuwanderung

31. März 2014

Wir bitten die Verwaltung um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Zu den Häusern „In den Peschen“
 - 1.1. Ist es zutreffend, dass die Stadt die Häuser erwerben möchte? Wenn ja, aus welchen Mitteln? Zu welchem Zweck?
 - 1.2. Ist es zutreffend, dass die Stadt Bewohner aus den Häusern „von Amts wegen“ abgemeldet hat? Wer hat dies veranlasst? Aus welchem Grund? Waren die Betroffenen darüber informiert?
 - 1.3. Ist es zutreffend, dass nach dieser Abmeldung Anmeldevordrucke ausgeteilt wurden? Von wem? Aus welchem Grund?
2. Zu Umzugsangeboten in andere Wohnungen
 - 2.1. Wie viele Angebote wurden von der GEBAG bereits gemacht? Wie viele davon wurden angenommen? Wie sind die Erfahrungen damit?
 - 2.2. Gibt es Gespräche mit anderen Wohnungsbaugesellschaften? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - 2.3. Gibt es darüber hinaus Angebote von anderen Vermietern bzw. wurde auf dem „freien Wohnungsmarkt“ danach gesucht?
 - 2.4. Gibt es Überlegungen dazu, dass die Stadt beim Abschluss von Mietverträgen behilflich ist, insbesondere bei Problemen mit Einkommensnachweisen?
3. Gibt es amtliche Beauftragte oder ähnliches z. B. bei der Polizeiwache Ulmenstraße oder der Feuerwehr für die direkte Kommunikation mit den Bewohnern?
4. Gibt es Überlegungen dazu, seitens der Stadt positive Integrationsbeispiele wie Sprachkurse, Schulbesuch, Mitgliedschaft bei Sportvereinen etc. zu publizieren, um der ausschließlich auf Probleme orientierten Darstellung in der Öffentlichkeit entgegen zu wirken?

Wirtschaftsplan Klinikum

24. Februar 2015

In den zurückliegenden Jahren waren die Geschäftsergebnisse des Klinikums Duisburg kontinuierlich schlechter als es die jeweiligen Wirtschaftspläne vorsahen. So wurde im Wirtschaftsplan **2012** ein positives Ergebnis von 7.328.000 Euro genannt. Der Jahresabschluss jedoch wies einen Fehlbetrag von 1.188.000 Euro aus.

2013 sah der Wirtschaftsplan einen Fehlbetrag von 270.000 Euro vor. Das Jahresergebnis lag bei einem Fehlbetrag von 2.962.000 Euro.

Der Wirtschaftsplan 2014 sieht ein positives Ergebnis von 906.000 Euro vor. Das Ergebnis des 1. Halbjahres **2014** liegt bereits bei einem Fehlbetrag von 470.000 Euro.

Der vorliegende Wirtschaftsplan **2015** sieht nun einen Fehlbetrag von 5.013.000 Euro vor, das Jahresendergebnis wird dann sicherlich ein schlechteres Ergebnis ausweisen.

Wir bitten die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Gestaltungsmöglichkeiten zu Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Klinikums hat die Stadt innerhalb der Geschäftsführung als Gesellschafter des Klinikums?
2. Mit welchen Maßnahmen plant die Verwaltung der Stadt, die Interessen der Kommune wahrzunehmen und umzusetzen?
3. Ist der Wirtschaftsplan 2015 robust genug, um alle weiteren wirtschaftlichen

- Risiken abzudecken?
4. Hält die Verwaltung den Einsatz und die Prüfung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für sinnvoll, um die Zahlen im Wirtschaftsplan 2015 und in der Mehrjahresplanung bis 2018 realisieren zu können und um Schwachstellen in der Wirtschaftlichkeit des Klinikums aufzudecken?
 5. Welche Positionen stehen hinter den Aufwendungen für Altersvorsorge.
 6. Was ist unter bezogene Leistungen zu verstehen und welcher Materialaufwand bündelt sich im medizinischen Bedarf der lt. Plan ab 2015 stetig ansteigt?
 7. Woraus resultiert der Anstieg des Verwaltungsbedarfs ab 2015?
 8. Außerdem weist der Mehrjahresplan erhebliche Mehrausgaben bei der Instandhaltung auf. Welche Instandhaltungsmaßnahmen verbergen sich dahinter? Ausgehend davon, dass schon seit 2007 Rückstellungen für Brandschutzmaßnahmen gebildet werden und einige Brandschutzmaßnahmen sich voraussichtlich bei den Abschreibungen wiederfinden werden.
 9. Was wird unternommen damit die Abschreibungen auf Forderungen weiter sinken, woraus resultiert der Tatbestand das jährlich 372.000 Euro abgeschrieben werden müssen?
 10. Trotz niedriger Zinsen steigt der geplante Zinsaufwand in 2015 um über 230.000 Euro an, liegt das daran, dass keine Verbindungen mehr zur Sparkasse Duisburg bestehen oder kann das mit anderen Umfinanzierungen begründet werden. Falls dem so ist mit Welchen? Wie erklärt es sich, dass im Mehrjahresplan die Schulden/Rückstellungen für Pensionen ab 2016 gegen Null gehen?

B e r a t u n g s e r g e b n i s

(öffentliche Sitzung des

Rates der Stadt am 02.03.2015)

Ratsfrau Hornung-Jahn – Die Linke. – erklärte, da das Endergebnis seit Jahren immer wieder massiv von den Wirtschaftsplänen abweiche, könne ihre Fraktion dem vorliegenden Wirtschaftsplan nicht zustimmen, ohne dass die Fragen vorher beantwortet worden seien.

So sei im Jahresplan 2012 noch ein Gewinn für 2015 in Höhe von 7,8 Mio. Euro veranschlagt, welcher im Jahr 2014 auf 1,6 Mio. Euro korrigiert worden sei. Aktuell sei man bei einem Verlust von über 5 Mio. Euro. Aus diesem Grunde könne ihre Fraktion der Drucksache nicht zustimmen.

Ratsherr Krebs – JuDu/DAL – bat um Mitteilung, ob der hier abzustimmende Investitionsplan durch den in nichtöffentlicher Sitzung vorliegenden Beschlusssentwurf zum Klinikum tangiert werde.

Stadtkämmerer Dr. Langner teilte mit, dass der Beschlusssentwurf in nichtöffentlicher Sitzung weitreichende Auswirkungen auf das Klinikum habe. Entsprechend werde es auch Änderungen im Investitionsplan geben, die entsprechend bei Bedarf angepasst werden.

Der vorliegende Wirtschafts- und Investitionsplan bezieht sich auf den aktuellen Stand und sei auch so vom Aufsichtsrat bestätigt worden.

Die Anfrage der Fraktion Die Linke. mit der DS 15-0019/1 beantwortete der Stadtkämmerer wie folgt:

Zu Frage 1-4:

Bei den ersten vier Fragen gehe es um die Zukunftsausrichtung des Unternehmens. Hierbei verweise er auf die Informationen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Zu Frage 5:

Die Aufwendungen zur Altersversorgung resultieren aus den Beiträgen zur Rheinischen Zusatzversorgungskasse.

Zu Frage 6:

Unter den Aufwendungen „bezogene Leistungen“ werden sämtliche Aufwendungen für Leistungen Dritter erfasst, die das Klinikum nicht selbst erbringe. Die Kostensteigerung im Materialaufwand resultiere insbesondere aus der Leistungssteigerung in den sachkostenintensiven Bereichen Neuro-, Radio- und Kardiologie, wobei hier den Aufwandsteigerungen entsprechende Erlössteigerungen durch jeweilige Zusatzentgelte gegenüberstehen. Grundsätzlich sei eine generelle Preissteigerung von 2,5 % unterstellt.

Zu Frage 7:

Der Anstieg der Verwaltungskosten im Wirtschaftsplan 2015 sei auf die Umstellung auf ein neues Krankenhausinformationssystem (KIS) zurückzuführen.

Zu Frage 8:

Instandhaltungsaufwendungen steigen von 4,1 in 2014 in der Tat um rund 23 % auf 5,1 Mo. Euro in 2015. Die zusätzlichen Aufwendungen gehen schwerpunktmäßig in folgende Bereiche:

- Brandschutzsicherung
- Sicherung der Fassade
- Dach-, Blitzschutz sowie der Fallrohrsanierung

Zu Frage 9:

Die Abschreibungen auf Forderung werden in 2 Kategorien unterteilt.

1. In die pauschale Einzelwertberichtigung (Im Sinne der kaufmännischen Vorsicht, d.h., hier werden alle die Forderungen behandelt, die älter als 180 Tage seien).
2. Entstehen weitere Forderungsverluste im Wesentlichen durch staatenlose Bürger, insolvente Selbstzahler sowie unbekannt verzogene Patienten. Die Klinik versuche kontinuierlich, die Forderungsverluste durch entsprechende Aktivitäten zu reduzieren.

Bevorstehende Entlassungen des sog. patientenfernen Personals der Sana-Kliniken

19. April 2016

Im Januar 2014 stand die Gründung einer Klinikum Duisburg Service GmbH auf der Tagesordnung des Rates. Das wurde mit einer Mehrheit von SPD, Grüne und LINKE abgelehnt, insbesondere wegen fehlender Mitgestaltungsrechte der Kommune. Etwa ein Jahr später wurden 48 % der Geschäftsanteile der Stadt an der Klinikum Duisburg GmbH an Sana verkauft. Das machte eine große Mehrheit von SPD und CDU möglich. In

einem Artikel der WAZ „Gewerkschaft warnt vor Verkauf des Klinikums Duisburg“ heißt es: „Rathaus wie SPD und CDU sehen die Beschäftigungsrechte durch die vertraglichen Regelungen zum Verkauf gesichert.“

Ein weiteres Jahr später teilte der Betriebsratsvorsitzende den Mitgliedern des Rates mit, dass 279 Mitarbeiter/innen zum 30.06.16 durch Kündigung ihren Arbeitsplatz verlieren werden.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wurden im Rahmen des Anteilverkaufs Absprachen/vertragliche Regelungen getroffen, die eine Kündigung von Beschäftigten im sog. patientenfernen Bereich ausschließen?
2. Werden Sozialplanverhandlungen unter Einbeziehung der Verwaltung als ehemaliger Arbeitgeber, Anteilseigner geführt und wie ist der Stand der Verhandlungen?
3. Führt die Verwaltung - in Verantwortung für ihre ehemaligen Beschäftigten - Verhandlungen/Absprachen zwecks Übernahme dieser Beschäftigten in den Konzern Duisburg?
4. Was wurde seitens des Oberbürgermeisters unternommen um die Kündigungen zu verhindern?

Beratungsergebnis

Oberbürgermeister Link teilte mit, dass die Verhandlungen mit Sana im Jahr 2015 schwierig gewesen seien. Bekannt sei, dass die Stadt spätestens mit Abschluss des Managementvertrages im Jahr 2007 keine echten Mitbestimmungs-, Gestaltungs- oder finanziellen Handlungsmöglichkeiten mehr habe.

Derweil sei der Standort immer weiter verfallen. Dies sei damals ausdrücklich und mehrfach transparent dargestellt worden. Der Standort selbst sei zu einer mittelfristigen Gefahr für den Klinik-Standort und die Beschäftigten geworden, da zum damaligen Zeitpunkt keine Bereitschaft vorhanden gewesen sei, unter den gegebenen Umständen am Standort zu investieren. Dieser Verlauf sei während des Verkaufsprozess, auch im Rat der Stadt, ausführlich DS 16-0212/2

erläutert und diskutiert worden. Mit dem Verkauf sei dieser Zustand beendet worden, da sich Sana für den Standort Duisburg ausgesprochen habe. Sana werde umfangreiche Investitionen tätigen. Der Klinik-Standort und damit auch eine überwiegende Anzahl von Beschäftigungsverhältnissen könnten nicht nur gesichert, sondern auch langfristig erhalten werden. Allerdings gebe es auch eine Kehrseite der Medaille. Dies habe er während des gesamten Prozesses nie schön geredet und wolle er auch nicht schön reden. Es sei von Beginn an allen Beteiligten, auch dem Rat, bekannt gewesen, dass die sogenannten patientenfernen Dienstleistungen ausgegliedert würden. Ergänzend weise er darauf hin, dass nahezu alle Krankenhausträger, auch die kirchlichen, entsprechend verfahren würden.

Derzeit gebe es zu diesem Thema Gespräche zwischen der Geschäftsführung und dem Betriebsrat. Natürlich sei er hier auch im Gespräch. Die Tatsache, dass er den grundsätzlichen Verkauf der städtischen Anteile leider für alternativlos und vor dem soeben geschilderten Hintergrund auch für richtig halte, habe ihn nicht daran gehindert, sich dafür einzusetzen, dass möglichst viele Arbeitsplätze in Duisburg erhalten blieben und nach individuellen Lösungen für jeden Beschäftigten gesucht werde.

Ratsfrau Ammann-Hilberath -Die Linke.- merkte an, dass ihre Fraktion als eine der Wenigen gegen den Verkauf der Anteile gestimmt habe. Die Linken hätten in den vergangenen Jahren immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass keine Investitionen durchgeführt worden seien. Sie hätten befürchtet, dass das Ganze Arbeitsplätze kosten

werde und nun würden ihre Befürchtungen bestätigt. Ihre Fraktion fordere den Oberbürgermeister auf, sich für den Erhalt der 280 Arbeitsplätze bzw. für Ersatzarbeitsplätze einzusetzen.

Zwangsräumungen in Duisburg

15. November 2016

Der Verlust der Wohnung gilt als schwerwiegender Einschnitt in das Leben. In der Sozialgesetzgebung wird in dem Fall von einer sozialen Notlage gesprochen. Betroffene haben häufig nur geringe Selbsthilfemöglichkeit um einer Räumung zu entgehen.

Stark angestiegene Mieten in wachsenden Städten sorgen für einen Anstieg der Zwangsräumungen, aber auch in den Ruhrgebietsstädten nehmen die Zwangsräumungen zu.

DIE LINKE. im Rat bittet um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Zwangsräumungen wurden in Duisburg im vergangenen Jahr 2015 sowie bisher im

laufenden Jahr 2016 angesetzt, und wie viele wurden durchgeführt?

2. Aus welchen Gründen kam es zu den Zwangsräumungen? (Mietschulden, Eigenbedarf etc.)

3. Wie viele Single-Haushalte, Mehrpersonenhaushalte und Haushalte mit Kindern waren in

den jeweiligen Jahren von der Zwangsräumung betroffen?

4. Wie viele der Zwangsräumungen betrafen in den einzelnen Jahren Wohnungen im Besitz von Wohnungsbaugesellschaften – aufgegliedert nach Wohnungsbaugesellschaften?

5. Wie viele der Zwangsräumungen betrafen Empfänger*innen von Sozialtransferleistungen,

bzw. KdU-Leistungen sowie Wohngeld?

7. Kam es im Jahr 2015 und bisher im Jahr 2016 nach Informationen der Stadt zu

Verzweiflungstaten der von Zwangsräumung Betroffenen (z.B. Suizide, Suizidversuche, Selbstverletzungen)? Wenn ja, wie häufig?

8. Wie viele Anträge auf Mietschuldenübernahme wurde im Jahr 2015 sowie bisher im laufenden Jahr 2016 bestellt und wie hoch war die Ablehnungsquote?

9. Welche sozialpolitischen Maßnahmen greifen bei Zwangsräumungen um zu verhindern, dass die betroffenen Personen auf der Straße landen?

Zur Beantwortung der Fragen ist anzumerken, dass nicht in allen der Fachstelle bekanntgewordenen Fällen drohender Wohnungslosigkeit, eine Kontaktaufnahme der Betroffenen erfolgt. Diesbezügliche Versuche von Seiten der Fachstelle scheitern häufig an der

Erreichbarkeit des Personenkreises. Wird dieser erreicht, ist eine intensive Mitwirkung nicht zwangsläufig die Folge. Der Bestand diverser Daten ist somit in vielen Fällen nur rudimentär.

Zu Frage 1:

Im Jahre 2015 wurden insgesamt 852 Räumungstermine angesetzt. Hiervon wurden 142 eingestellt, somit 710 Räumungstermine durchgeführt. In den Monaten Januar bis September 2016 wurden 624 Räumungstermine angesetzt. Nach 92 Einstellungen somit in 532 Fällen Räumungstermine durchgeführt.

Zu Frage 2:

Erfahrungsgemäß sind in weit über 90 % aller in der Fachstelle bekannten Räumungsfälle Mietrückstände ursächlich. Zwangsräumungen aufgrund von Eigenbedarfskündigungen und vertragswidrigem Verhalten werden erst mit Festsetzung des Räumungstermins in der Fachstelle bekannt. Eine eindeutige statistische Zuweisung ist nicht gewährleistet.

Zu Frage 3:

Von den 852 angesetzten Räumungsterminen im Jahre 2015 entfielen 543 auf Einpersonenhaushalte und 309 auf Mehrpersonenhaushalt. Bei den Mehrpersonenhaushalten ist eine Differenzierung auf Haushalte mit oder ohne Kinder, nicht möglich.

In den Monaten Januar bis September 2016 waren 390 Einpersonenhaushalte und 234 Mehrpersonenhaushalte betroffen.

Zu Frage 4:

Bei der Erfassung relevanter Vermieterdaten wird innerhalb der Fachstelle lediglich zwischen Privat und Institutionell unterschieden. Eine detailliertere Erfassung ist für die Bearbeitung nicht bedeutend und somit auch nicht auswertbar.

Zu Frage 5:

Die Einkommenssituation aller bekanntgewordenen Fälle lässt sich nicht auf die Anzahl der zwangsräumungsbetroffenen Personen herunterbrechen.

Zu Frage 6:

Von den in 2016 bekanntgewordenen Fällen rückständiger Mietzahlungen, wurden formal 314 Anträge auf Übernahme dieser Rückstände gestellt. Als Sonderform der Mietschuldübernahme waren hierbei 73 Personen betroffen, deren Mietrückstände im ursächlichen Zusammenhang mit deren Inhaftierung standen. Positiv beschieden wurden insgesamt 248 Fälle. Insbesondere in der Antragsbearbeitung bei Inhaftierung stehen weitere Entscheidungen aus. In 2015 belief sich die Anzahl der positiv beschiedenen Anträge auf 288. Weitergehende Angaben lassen sich aufgrund eines Wechsels der Softwareanwendung, nicht mehr auswerten.

Zu Frage 7:

Mit dem vom Rat der Stadt beschlossenen Wohnungsnotfallplan wurde die Arbeit im Bereich der Obdachlosenhilfe neu konzipiert. Der Schwerpunkt der Arbeit nach dieser

Konzeption, liegt im präventiven Bereich. Hier wird im Vorfeld des zu erwartenden Wohnungsverlustes der betroffene Wohnraum entweder erhalten oder alternativer Wohnraum vermittelt. Die Umsetzung der Konzeption ist erfolgreich. Nur in wenigen Einzelfällen ist es bei Mehrpersonenhaushalten notwendig, diese zur Vermeidung von Obdachlosigkeit nach ordnungsrechtlichen Grundsätzen, kurzzeitig unterzubringen. Hierzu wird auf gewerblich betriebene Beherbergungsbetriebe zurückgegriffen. Mit der Umsetzung der Konzeption wurden die bis dahin betriebenen Obdachlosenunterkünfte aufgegeben.

Zur Beseitigung von Wohnungslosigkeit bei Einzelpersonen wurde in Kooperation mit weiteren Trägern (Diakoniewerk, LVR, Jobcenter) eine weitergehende Konzeption erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden für diese Personengruppe bedarfsgerechte Unterbringungsmöglichkeiten (Wohnprojekt, stationäre Unterbringung, teilstationäre Unterbringung, betreutes Wohnen) geschaffen. Die Anzahl klassischer Notübernachtungsplätze wurde für Männer auf vier und für Frauen auf einen Platz reduziert. Die Verweildauer hier ist im Regelfall bis auf den nächsten Werktag begrenzt. An diesem werden bei Vorsprache der Betroffenen in der hierfür eingerichteten Beratungsstelle (ZABV), weitergehende Hilfebedarfe im Rahmen eines Clearingverfahrens, diagnostiziert. Bedarfsweise erfolgt für die zusätzliche Unterbringung von Einzelpersonen ebenfalls der Rückgriff auf gewerblich angebotene Unterbringungsplätze. Vorgenanntes Verfahren findet im unmittelbaren Zusammenhang mit der Räumung oder häufig erst nach zeitversetzter Vorsprache in der ZABV statt.

Alkoholverbot: Anfrage zu DS 17-0015: „Erste Änderung der "Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung)" vom 25.09.2012 hier: Befristetes Alkoholkonsumverbot im Bereich der Innenstadt“

28. April 2017

Das geplante Alkoholverbot in der Innenstadt ist ein Weg in die falsche Richtung und treibt die Spaltung unserer Stadtgesellschaft weiter voran. Es ist der Versuch, ein bestimmtes nicht ins Weltbild passende Klientel aus dem Innenstadtbereich zu vertreiben. SPD und CDU liefern mit ihrem Vorstoß zu dem Verbot ein Paradebeispiel für Doppelmoral. Alkoholkonsum im Innenstadtbereich ist weiterhin erlaubt, solange er innerhalb von Gastronomie oder im Rahmen von Veranstaltungen wie dem „Wein-Fest“ stattfindet. Der zahlungskräftige und gesellschaftskonform gekleidete Mensch darf also auch in Zukunft weiter konsumieren, die unliebsame Klientel am Kuhtor soll vertrieben werden.

In den Medien wurde offen angekündigt, dass die Ordnungskräfte mit Fingerspitzengefühl herangehen werden und wüssten, wer zu einer Trinkerszene gehöre und wer nicht. Das impliziert, dass die Verordnung nur für gewisse Personengruppen gelte.

Hilfsangebote oder ein Eingehen auf die realen Bedarfe dieser kleinen Szene am Kuhtor sind nicht vorhanden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer entscheidet darüber, welcher Alkoholkonsum in der Innenstadt in Zukunft als

tolerabel gilt und welcher nicht?

2. Sieht die Verwaltung es als unproblematisch an, dass mit der Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg“ das Alkoholverbot nicht generell für alle gilt, sondern nur für ein Klientel, welches auf der Straße, im öffentlichen Raum trinkt?

3. In der Drucksache 17-0015 wird aufgeführt, dass es eine Verknüpfung zwischen Alkohol und Delinquenz gibt. Ist die Verwaltung der Ansicht, dass Alkoholkonsum innerhalb einer Gastronomie oder auf Veranstaltungen wie dem „Wein-Fest“ zu einer geringeren Delinquenz führt als der Alkoholkonsum außerhalb dieser Orte?

a. Wenn ja, warum und mit welchen Zahlen wird dies begründet?

b. Wenn nein, warum soll dann der Alkoholkonsum innerhalb der angesprochenen Orte weiter erlaubt sein, wenn es doch die belegte Verknüpfung zwischen Alkohol und Delinquenz gibt?

4. In der geplanten Änderung soll ausdrücklich nur der Alkoholkonsum und das Mitführen alkoholischer Getränke mit Konsumabsicht probeweise grundsätzlich verboten werden. Wie will die Stadt verhindern, dass Menschen einige Meter weiter, außerhalb des begrenzten Bereichs, Alkohol konsumieren und dann, ohne den Alkohol mitzuführen, allerdings ggf. stark alkoholisiert, wieder in den begrenzten Bereich zurückkehren?

5. In der Drucksache 17-0015 heißt es: „Die Rechtmäßigkeit eines generellen ordnungsbehördlichen Alkoholkonsumverbots im öffentlichen Raum ist nicht unumstritten.“ Welche rechtlichen Bedenken in Bezug auf ein Alkoholverbot sind der Verwaltung bekannt?

6. In der Drucksache 17-0015 heißt es: „Durch die Ansammlung von Alkoholkonsumenten in bestimmten Bereichen der Duisburger Innenstadt wird das subjektive Sicherheitsgefühl von Kunden, Besuchern und Einzelhändlern erheblich negativ beeinträchtigt.“ Wurde diesbezüglich eine repräsentative Umfrage durchgeführt?

a. Wenn ja, welchen Inhalt hatte die Umfrage und wie viele Personen haben sich daran beteiligt?

b. Wenn nein, woher weiß dann die Stadt Duisburg, dass das Sicherheitsgefühl von Kunden, Besuchern und Einzelhändlern erheblich negativ beeinträchtigt ist?

7. Haben die Ordnungskräfte momentan, ohne ein Alkoholverbot, im Falle von den beispielhaft angeführten Fällen wie Ruhestörung, Sachbeschädigung, Gewalttätigkeiten oder öffentlichem Urinieren und Erbrechen die rechtlichen Möglichkeiten diese Fälle zu ahnden und zu unterbinden? Wie sehen diese ordnungspolitischen Instrumente im Einzelnen aus?

Antwort der Verwaltung

Zu Frage 1:

Für den Vollzug des Alkoholkonsumverbotes nach § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg ist die örtliche Ordnungsbehörde zu-ständig.

Zu Frage 2:

Das Alkoholkonsumverbot nach § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg gilt für alle Personen, die gegen die Verordnung verstoßen.

Zu Frage 3:

Die Beschlussvorlage nimmt hinsichtlich der Verknüpfung von Alkoholkonsum und Delinquenz ausdrücklich Bezug auf die polizeiliche Kriminalstatistik und zahlreiche Dunkelfeldstudien.

Erkenntnisse, ob es hier Unterschiede bei Alkoholkonsum innerhalb einer Gastronomie oder auf einer Veranstaltung gibt, hat die Verwaltung nicht. Je-doch - und darauf zielt die Fragestellerin wohl ab - besteht sowohl für einen gastronomischen Betrieb als Hausherr als auch für einen Veranstalter bereits andere rechtliche Handhaben (z.B. Hausverbot) bei auftretender Delinquenz als im öffentlichen Raum ohne Alkoholverbot.

Zu Frage 4:

Durch § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg ist nicht beabsichtigt, das Betreten alkoholisierter Personen in den Geltungsbe-reich zu verhindern.

Zu Frage 5:

Die Verwaltung hat keine rechtlichen Bedenken zu dem vorgelegten Alkoholkonsumverbot.

Bei den bundesweiten Obergerichten bestehen jedoch unterschiedliche ordnungsrechtliche Auffassungen zur Frage der Gefahrenerheblichkeit von Alkoholkonsum für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Aus einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 30.11.2012 zu einer ähnlichen Alkoholverbotsregelung in Göttingen ergibt sich, dass ein solches Verbot im Bundesland Niedersachsen gerichtsfest war. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung liegt hierzu noch nicht vor.

Zu Frage 6:

Diese Frage wird zusammengefasst beantwortet: Die negative Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls beruht auf regelmäßigen Eingaben von Kunden, Besuchern und Einzelhändlern bei der Stadt Duisburg. Eine repräsentative Wirkungsevaluation wird zurzeit durchgeführt, so dass der Zustand vor dem probeweisen Alkoholkonsumverbot mit dem Zustand bei Geltung des Alkoholkonsumverbots abgeglichen werden kann.

Zu Frage 7:

Die Frage geht in eine falsche Richtung. Wenn derartige Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten begangen wurden, stehen selbstverständlich die Maßnahmen nach dem Ordnungsbehördengesetz NRW zur Verfügung (z.B. Platzverweis). Durch das Alkoholverbot soll der Begehung von solchen Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten jedoch bereits im Vorfeld vorgebeugt werden und gibt hiermit Möglichkeiten zum Einschreiten der Ordnungskräfte bereits bevor es zu Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten kommt.

Die Räumung sogenannter Schrottimmobilien ist oftmals ein notwendiger und unvermeidlicher Vorgang, um die Sicherheit der dort lebenden Menschen zu gewährleisten und im Extremfall deren Leben zu schützen. Kriminellen Machenschaften von profitorientierten Vermietern gilt es entschieden entgegenzutreten. Da die Tatsache eine Wohnung zu räumen jedoch trotz aller möglichen Berechtigung eine große Belastung und Herausforderung für die BewohnerInnen und die Stadt Duisburg darstellt, stellen sich vor diesem Hintergrund diverse Fragen.

Wir bitten die Verwaltung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche grundsätzlichen Rechte bzw. Ansprüche haben BewohnerInnen von geräumten Häusern/Wohnungen? Bitte aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Ursachen für die Räumung.
2. Gelten nach einer Räumung besondere Regelungen (speziell bzgl. des Aufenthaltsstatus) für Zuwanderer aus Südosteuropa? Wenn ja, wie sehen diese aus?
3. Wie werden die Räumungen strategisch vorbereitet?
4. Welche sozialpolitischen und weiteren Maßnahmen der Stadt und der Wohlfahrtsverbände zur Unterstützung der BewohnerInnen der sogenannten Schrottimmobilien gibt es?
5. Kann die Stadt über die Gebag Wohnungen vorhalten, um nach der Räumung von Schrottimmobilien Menschen dort unterzubringen?
6. Welche Möglichkeiten hat die Stadt, ein Vorkaufsrecht auf sogenannte Schrottimmobilien auszuüben, um diese zu sanieren und somit den Kreislauf der kriminellen Vermieter zu durchbrechen? Gibt es diesbezüglich Fördermittel, die beantragt werden könnten?
7. Welche EU-Mittel für Programme für Menschen aus Südosteuropa stehen zur Verfügung und zu welchen Bedingungen können diese abgerufen werden?

Antwort der Verwaltung

Zu Frage 1:

Die Bewohnerschaft hat nach § 8 Absatz 4 Wohnungsaufsichtsgesetz NRW gegen den Verfügungsberechtigten – in der Regel der Eigentümer – einen Anspruch auf anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen, wenn dieser den Wohnraum hat unbewohnbar werden lassen und dies zu vertreten hat.

Im Übrigen können im Einzelfall mietrechtliche Ansprüche der Mieter gegenüber dem Vermieter wie z.B. Schadensersatz, Mietminderung, außerordentliche Kündigung, etc. in Betracht kommen.

Zu Frage 2:

Eine Räumung von Wohnraum entfaltet grundsätzlich keine spezifischen aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen auf deren Bewohner.

Zu Frage 3:

Es werden sämtliche Vorkehrungen getroffen, um die Arbeit rechtmäßig durchführen zu können. Hierzu gehört u.a. der Einsatz von Dolmetschern zu Verständigung mit den Bewohnern, die Einbindung des Jugendamtes bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, ggfs. die sofortige Aufforderung an den Eigentümer zur

Bereitstellung von Ersatzwohnraum (siehe Antwort zu 1.) und notfalls auch zeitweise Maßnahmen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit.

Bei Gefahr im Verzug können Räumungen nicht strategisch vorbereitet werden, da die sofortige Notwendigkeit erst im Rahmen der stattfindenden Prüfung festgestellt werden kann.

Zu Frage 4:

1. Jugendhilfe

Alle Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII (z.B. Angebote der Jugendarbeit, Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie oder zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen) können in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und die Bewohner*innen rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Duisburg haben.

2. Anlaufstellen

Gesonderte Einrichtungen oder besondere Anlaufstellen im Amt für Soziales und Wohnen sind nicht eingerichtet. Den Bewohnern/innen stehen die bekannten Anlaufstellen des Amtes für Soziales und Wohnen zur Verfügung.

3. Kommunales Integrationszentrum

Zusätzlich stehen im Kommunalen Integrationszentrum Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als AnsprechpartnerInnen zur Verfügung.

4. Duisburger Projekt „Integration und Beratung“ (DU-PIB)

Federführung: Kommunales Integrationszentrum

Projektpartner: GfB, I-03 Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik, Werkkiste Duisburg gGmbH, Kulturbunker Bruckhausen

Fördergeber: Europäischer Hilfsfonds für am stärksten benachteiligte Personen (EHAP), Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Europäische Union

Das Duisburger Projekt „Integration und Beratung“ ist zum 01.01.2016 gestartet. Im Rahmen des Projektes wurden 5,6 Stellen genehmigt, die sich wie folgt aufteilen:

3,6 Integrationsberaterinnen und Integrationsberater wurden bei der Stadt Duisburg eingestellt (davon 0,6 VZÄ im Kulturbunker Bruckhausen), eine Stelle konnte bei der GfB und eine Stelle bei der Werkkiste Duisburg angesiedelt werden. Mit Hilfe der stadtweit tätigen Integrationsberaterinnen und Integrationsberater sollen im Rahmen des Projekts drei Schwerpunktziele erreicht werden:

- 1) Die Beratung und Unterstützung von Erwachsenen (für Zugewanderte aus Südosteuropa)
- 2) Die Beratung und Unterstützung von Eltern mit Kindern unter 6 Jahren (für Zugewanderte aus Südosteuropa)
- 3) Die Beratung und Unterstützung von Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen

oder bedroht sind

Gefördert wird das Projekt für drei Jahre mit finanzieller Unterstützung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Europäischen Union.

5. Interkulturelle Beratung

Federführung: Sprachförderung Duisburg e. V., Kommunales Integrationszentrum

Projektpartner: Jugendamt, Amt für Schulische Bildung

Fördergeber: Kommunale Mittel

Die Interkulturellen Beraterinnen und Berater (IKB) unterstützen als Brücke zwischen Elternhaus und Bildungseinrichtung den Dialog, die Bildungsberatung, die Mitwirkung zugewanderter Eltern und letztlich die gesellschaftliche Teilhabe.

Sie verfügen aufgrund vielfältiger Sprachfähigkeiten und kulturspezifischen Wissens über eine zielgruppengerechte Ansprache. Sie können daher bedarfs- und angebotsorientiert Informationen zu Themen wie Entwicklungsförderung, Spracherwerb und Erziehungskompetenz geben. Da mehrere der Interkulturellen Beraterinnen und Berater auch Sprachfähigkeiten im Bereich gängiger ‚Flüchtlingssprachen‘ sowie kulturspezifisches Wissen besitzen, sind sie auch im Bereich der Flüchtlingsarbeit tätig.

6. Clearingstelle Duisburg

Federführung: AWO Integrations gGmbH

Projektpartner: Gesundheitsamt

Fördergeber: Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW

Im August 2016 nahm die „Clearingstelle zur Sicherstellung des regelhaften Zugangs zum Gesundheitsversorgungssystem“ der Arbeiterwohlfahrt und des Gesundheitsamtes ihre Arbeit auf. Mit zwei Stellen bei der Arbeiterwohlfahrt, die in den Stadtteilen Marxloh und Hochfeld Sprechstunden anbieten, und einer halben Stelle des Gesundheitsamtes wird modellhaft versucht, möglichst viele Menschen ohne Krankenversicherungsschutz zu beraten und ihnen dabei zu helfen, sich in ihrem Heimatland oder in Deutschland zu versichern. Die Förderung des Projekts durch das NRW-Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter ist auf drei Jahre begrenzt.

7. Beratungsstrukturen der Wohlfahrtsverbände speziell für zugewanderte Menschen:

Federführung: Wohlfahrtsverbände

Fördergeber: Bundes- und Landesförderung

Fachdienste für Migration und Integration:

Migrationserstberatung für Erwachsene (MBE), bundesgefördert

Jugendmigrationsdienste (JMD), bundesgefördert Integrationsagenturen, landesgefördert Jeweils in Trägerschaft unterschiedlicher Verbände wie AWO, Diakonie, Caritas, DRK, DPWV.

Zu Frage 5:

Der Eigentümer ist verpflichtet, Wohnraum als Ersatz zur Verfügung zu stellen. Ansonsten wird auf die Beantwortung der Frage 4.2 verwiesen.

Zu Frage 6:

Nach BauGB (§ 24 Allgemeines Vorkaufsrecht/ § 25 Besonderes Vorkaufsrecht) kann die Gemeinde Vorkaufsrechte u.a. in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im Zusammenhang mit einer Satzung ausüben.

Fördermittel im Zusammenhang mit dem Ankauf von Schrottimmobilien stehen zurzeit im Rahmen der Städtebauförderung zur Verfügung. Diese wurden beispielsweise im Rahmen des Projektes Grüngürtel DU-Nord abgerufen.

Zu Frage 7:

Um Integrationsmaßnahmen für die Gruppe der Zugewanderten aus Südosteuropa anzubieten, stehen Fördermittel der Programme des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) zur Verfügung. Diese EU-Fördermittel können durch die Kommunen entweder auf Landes- oder Bundesebene beantragt werden. In der Regel ist dabei ein Eigenanteil der Kommune in Höhe von 5 – 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nachzuweisen.

Mit Hilfe der Fördermittel von EU, Land und Bund konnten in Duisburg in der Vergangenheit z. B. die Arbeitsmarktprojekte „Unser Haus Europa“, „Arbeitsmarktintegrationslotsen“ und „Arbeit statt Armut und Ausgrenzung – Unser Haus Europa“ durchgeführt werden. Aktuell wird im Rahmen der Förderung durch den EHAP das Duisburger Projekt „Integration und Beratung“ (DU-PIB) angeboten, im Bereich der ESF-Förderung das Projekt „Bildung, Arbeit, Leben in Duisburg“ (B.A.L.D.).

Duisburg-Pass

06. April 2017

Durch eine Pressemitteilung vom 8.3.17 aus der NRZ erfuhren die Öffentlichkeit und die Kommunalpolitiker, dass der „Duisburg-Pass“ abgeschafft wurde. Die Abschaffung wurde mit dem Hinweis begründet, dass der „Duisburg-Pass“ eine freiwillige Leistung darstelle, die aufgrund der haushaltsrechtlichen Restriktionen nicht mehr angeboten werden dürfe. Diesbezüglich wurde auf eine Ratsentscheidung vom November 2016 verwiesen, im Rahmen derer die Verwaltung beauftragt wurde, alle Leistungen mit Personalkostenrelevanz zu prüfen. In diesem Zusammenhang sei die Entscheidung gefallen, den „Duisburg-Pass“ abzuschaffen.

Die Abschaffung des „Duisburg-Passes“ hat sowohl soziale als auch wirtschaftliche Negativfolgen. Durch den „Duisburg-Pass“ konnte ein Mindestmaß an kultureller und sozialer Teilhabe für Menschen mit geringem Einkommen ermöglicht werden, was nun nicht mehr möglich ist. Die Abschaffung des Passes ist auch wirtschaftlich unsinnig: Die Berechtigten haben zu wenig Geld, um ohne Ermäßigung Veranstaltungen und Einrichtungen besuchen zu können. Nun entfallen diese Einnahmen gänzlich. Für die

Menschen sind die Konsequenzen aber dramatisch: Eine hohe Zahl von DuisburgerInnen aller Altersgruppen können nicht mehr am sozialen und kulturellen Leben teilhaben. Das bedeutet für sie einen massiven Verlust an Lebensqualität. In einer Stadt, in der jeder fünfte Mensch von Armut betroffen ist, ist diese Entscheidung ein absolut falsches Signal.

Neben den genannten Folgen bei der Einsparung des „Duisburg-Passes“ stellt sich jedoch die Frage, was ansonsten noch – ohne Wissen der Bevölkerung und der gewählten Mandatsträger – an Einsparungen beschlossen wurde.

Daher bitten wir die Verwaltung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch ist die geschätzte Einsparsumme durch die Abschaffung des „Duisburg-Passes“?
2. Welche weiteren Maßnahmen/Projekte neben dem „Duisburg-Pass“ wurden aufgrund der haushaltsrechtlichen Restriktionen abgeschafft bzw. sollen perspektivisch abgeschafft werden? Bitte um Auflistung der einzelnen Maßnahmen inklusive Auswirkung auf den Haushalt und Auswirkungen auf die Personalsituation.
3. Wurde die Öffentlichkeit oder die Kommunalpolitik über die Maßnahmen/Projekte informiert, die abgeschafft wurden oder abgeschafft werden sollen?
 - a) Wenn ja, wie und wann ist dies geschehen bzw. wie und wann wird dies geschehen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Antwort der Verwaltung

Die Verwaltung der Stadt Duisburg wurde 2013 nach einstimmigem Beschluss des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit der Entwicklung eines Konzeptes für den Duisburg-Pass beauftragt. Das Konzept wurde in der Sitzung des Ausschusses vom 25.11.2013 nur zur Kenntnis genommen

Auch ohne Vorlage des Duisburg-Passes werden BürgerInnen mit geringem Einkommen Vergünstigungen gewährt. In der **Pressemitteilung der WAZ vom 08.03.2017** wurde für die Öffentlichkeit erläutert, dass kein Nachteil für die bisher Berechtigten durch die Abschaffung des Duisburg-Passes entsteht:

(...)„Die Sozialverwaltung hat aufgrund der restriktiven Haushaltsvorgaben der Finanzverwaltung für das Jahr 2017 entschieden, die freiwillige Leistung zum 1. Januar einzustellen.“ Für die Berechtigten – im vergangenen Jahr waren es immerhin rund 95.000 – entstehe aber kein Nachteil, da sie bei der überwiegenden Zahl der Anbieter mit entsprechenden Leistungsbescheiden weiter Vergünstigungen bekämen(...).

Bereits mit Einführung des Duisburg-Passes am 01.02.2014 wurde folgender Informationstext auf der Internet-Seite der Stadt Duisburg veröffentlicht:

Bisher mussten Duisburgerinnen und Duisburger mit geringem Einkommen an der Kasse oder bei der Anmeldung ihren Leistungsbescheid, beispielsweise den des Duisburger Jobcenters, vorlegen, um in den Genuss reduzierter Eintrittspreise oder Kursgebühren zu kommen.

Mit dem Duisburg-Pass soll ihnen nun einfacher (...) Zugang zu Kulturveranstaltungen und

anderen Angeboten in der Stadt ermöglicht werden.

Die mit dem Duisburg-Pass gewährten Ermäßigungen wurden auch vor der Einführung ermöglicht und werden auch nach der Abschaffung weiter gewährt. Auskunft hierzu geben die Anbieter der Leistungen unter anderem auf den entsprechenden Internet-Seiten. Die kulturelle Teilhabe für Menschen mit geringem Einkommen wird außerdem durch zahlreiche **andere Vergünstigungen** sichergestellt wie zum Beispiel:

1. Familienkarte des Jugendamtes der Stadt Duisburg

Die Familienkarte erhält man durch Antragstellung beim Jugendamt. Durch Vorlage der Karte bei den beteiligten Partnern aus Kultur, Handel, Gastronomie, Bildung, Sport und Freizeit erhalten Duisburger Familien Vergünstigungen.

2. Ehrenamtskarte NRW

Mit der Ehrenamtskarte möchten die Landesregierung und die teilnehmenden Kommunen ihre Wertschätzung gegenüber den Menschen ausdrücken, die sich in überdurchschnittlich ehrenamtlich für das Gemeinwohl engagieren. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte können in allen teilnehmenden Kommunen zahlreiche attraktive Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Dazu gehören reduzierte Eintrittspreise für Museen, Schwimmbäder und andere öffentliche Freizeiteinrichtungen sowie Vergünstigungen bei Volkshochschulkursen, in Kinos, in Theatern usw.

3. Rentenausweis des zuständigen Rententrägers

4. Studentenausweis

5. Schülerausweis

6. Sozialticket DVG

Anspruchsberechtigte erhalten das Sozialticket zu einem ermäßigten Preis von 29,90 € (Preisstufe A) bei der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG (DVG). Das Sozialticket kann in den Kundencentern der DVG, an allen Ticketautomaten und bei den Vertriebspartnern des Verkehrsunternehmens gekauft werden.

7. Schokoticket DVG für Schüler

8. Bären ticket DVG für Senioren

Eine weitere Möglichkeit vergünstigt die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen und wurde im Presseartikel der WAZ vom 08.03.2017 zur Abschaffung des Duisburg-Passes geschildert:

Speziell für Kulturinteressierte mit wenig oder keinem Einkommen hat die Stadtsprecherin einen Tipp: Über „KulturPott.Ruhr“ gibt es kostenlos Karten für verschiedene Veranstaltungen, die bei der Bürgerstiftung Duisburg nachgefragt werden können. Weitere Informationen zum Beispiel zur Einkommensgrenze gibt es auf www.KulturPott.Ruhr.

Die Ratsfraktion Die Linke hat außerdem um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Frage 1:

Wie hoch ist die geschätzte Einsparsumme durch die Abschaffung des „Duisburg-Passes“?

Es sind jährliche Kosten in Höhe von mindestens 55.000,00 € entstanden.

Frage 2:

Welche weiteren Maßnahmen/Projekte neben dem Duisburg-Pass wurden aufgrund der haushaltsrechtlichen Restriktionen abgeschafft bzw. sollen perspektivisch abgeschafft werden?

Bisher sind keine entsprechenden Maßnahmen bekannt geworden, die von den Fachbereichen der Verwaltung vor dem Hintergrund des Einsparungspakets für 2017 initiativ angegangen worden sind.

Frage 3:

Wurden die Öffentlichkeit oder die Kommunalpolitik über die Maßnahme informiert?

Die Information der Öffentlichkeit erfolgte mit dem bereits zitierten Presseartikel vom 08.03.2017. Eine weitere gesonderte Information ist nicht erfolgt.

Abschiebungen aus Duisburg

26. Juni 2017

Abschiebungen – egal in welches Land und aus welchen Gründen – sind für die betroffenen Menschen traumatisierende Vorgänge. Menschen werden oftmals ihres Lebens beraubt, welches sie sich über viele Jahre aufgebaut haben. Familien werden teilweise auseinandergerissen, ohne Rücksicht auf den im Grundgesetz Artikel 6 festgeschriebenen besonderen Schutz für die Familie. Menschen die in diesem Land geboren wurden und nie in dem sogenannten Ursprungsland gelebt haben, werden dorthin abgeschoben. Krieg, Hunger, Verfolgung und Terror sind oftmals kein hinreichendes Hindernis Menschen abzuschieben. Um der Öffentlichkeit und den KommunalpolitikerInnen einen Überblick über die von der Ausländerbehörde durchgeführten Abschiebungen zu geben, bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Menschen hat die Ausländerbehörde im Jahr 2016 abgeschoben? (Bitte aufgeteilt nach Geschlecht, Herkunftsland und Land in das abgeschoben wurde)

2. Wie viele der Abgeschobenen waren jeweils

a. abgelehnte Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber,

b. ehemals anerkannte AsylbewerberInnen oder Flüchtlinge, deren Anerkennung widerrufen oder zurückgenommen worden ist,

c. Personen, die zuvor einmal eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG besaßen,

d. Personen, die zuvor nach den §§ 53 bis 55 AufenthG ausgewiesen worden waren,

e. Personen, die zuvor einmal im Besitz einer Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis aus anderen als völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen waren,

f. Personen, die sich zum Erreichen eines humanitären Aufenthaltstitels an die

Härtefallkommissionen der Länder oder Petitionsausschüsse des Bundes- oder der Landtage gewandt haben,

g. Personen, die zuvor in Abschiebehaft gemäß § 62 AufenthG waren,

h. Minderjährige in Begleitung Erziehungsberechtigter,

i. über 60 Jahre alt?

Antwort der Verwaltung

Zu Frage 1:

a) 2016 insgesamt 136 Abschiebungen

b) Geschlecht: überwiegend männliche Personen

c) Herkunftsländer:

Albanien 25

Serbien 20

Mazedonien 14

Kosovo 11

Russische Föderation 10

Irak 9

Guinea 4

u.a.

d) Länder, in die abgeschoben wurde:

Albanien

Serbien

Mazedonien

Kosovo

Niederlande

Polen

Schweden

Spanien

Zu Frage 2:

a) abgelehnte Asylbewerber, die abgeschoben wurden: 117

d) ausgewiesen und abgeschoben: 5

g) Abschiebehaft und abgeschoben: 17

h) Minderjährige in Begleitung Erziehungsberechtigter: 55

i) über 60 Jahre: 0

Auf eine Beantwortung der Fragen 2 b, 2 c, 2 e, 2 f wurde aufgrund der hierzu notwendigen umfangreichen Recherchen, wie in der Ratssitzung mehrheitlich beschlossen, aus Personalkapazitätsgründen verzichtet.